

14.1 Bildungsreise nach Kuba für unsere Mitgliedsbetriebe im April 2026

Unfassbar schöne Natur, spannende Kultur und nostalgische Autos – Kuba hat auch für Auto-Liebhaber einiges zu bieten:

Nutzen Sie die Chance und gehen mit den bayerischen Kfz-Innungen auf Bildungsreise nach Kuba!

Vom 11. bis 19. April 2026 erkunden Sie die Insel, lernen einiges über Kubas Geschichte und können sich vor Ort mit Oldtimerbesitzern treffen. Zusätzlich ist eine fachkundige Besichtigung einer Oldtimer-Werkstatt geplant, sowie ein Gedanken- und Mei-

nungsaustausch mit kubanischen Berufskollegen vorgesehen.

Interessiert? **Melden Sie sich bis 15.11.2025 an!**

Alle Infos und die Anmeldung finden Sie auf unserer Website

[>>](#)



Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

14.2 Helfen Sie Ihren Kunden bei einem unverschuldeten Autounfall



Mit der Kampagne „Kühler Kopf“ können Sie Ihre Kunden mehr verstärkt über ihre Rechte als Unfallgeschädigte informieren und sie mobilisieren, auf diese Rechte bei einem unverschuldeten Autounfall (Haftpflichtschaden) auch gegenüber den Versicherungen zu bestehen.

Bestellen Sie noch heute bei uns das Aktionspaket:

- 1 Plakat
- 100 Flyer
- Broschüre „Empfehlungsanwälte“

[Zur Bestellung >>](#)

14.3 Freie Plätze für den Teil II der Meisterprüfung

Wir haben ein interessantes Angebot für Personen in Ihrem Betrieb, die über einen anerkannten Abschluss zum „gepr. Kraftfahrzeug-Servicetechniker/in“ oder „gepr. Berufsspezialist/in für Kraftfahrzeug-Servicetechnik“ verfügen: **Im Vorbereitungslehrgang sind noch einige Plätze für den Teil II der Meisterprüfung frei – Start ist am 7. Januar 2026.**

Der Unterricht teilt sich in zwei Phasen auf:

1. Unterrichtsphase:
vom 07.01.2026 bis 13.02.2026 vor Ort in der Kfz-Innung Schwaben
2. Unterrichtsphase:
vom 13.04.2026 bis 08.05.2026 vor Ort in der Kfz-Innung Schwaben unterrichtsfrei:
vom 16.02.2026 bis 10.04.2026

Ausführliche Infos zum Vorbereitungslehrgang finden Sie [auf unserer Website >>](#)

Für eine persönliche Beratung steht Ihnen Daniela Digel unter 0821 74946 611 zur Verfügung.

14.4 HU-Nachweis per QR-Code – verschoben

Bereits zur 47. Änderungsverordnung im Jahr 2012 wurde der Grundstein für die Thematik des digitalen HU-Nachweises (DUB) gelegt und dann wurde, im Februar dieses Jahres, im Verkehrsblatt die Verfahrensweise festgeschrieben.

Auch die großen Überwachungsorganisationen hatten sich teil-

weise bereits dazu geäußert und ab dem heutigen Datum wollte der TÜV Süd den QR-Code auf dem Prüfbericht aufdrucken. Der Fahrzeughalter oder Dritte (Werkstätten etc.), denen er dieses Datenbild weitergibt, hätten damit per Abruf beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) die Informationen aus der letzten Hauptuntersuchung ohne Halterdaten als digitalen Un-

tersuchungsbericht (DUB) abrufen können – doch nun soll es anders kommen.

Das Bundesverkehrsministerium (BMV) will mit dem KBA den digitalen Untersuchungsbericht gleichzeitig mit dem digitalen Fahrzeugschein einführen – ein gemeinsamer Starttermin hierfür wurde nicht genannt.

Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben und der WiG Schwaben finden Sie [auf unserer Website](#).

14.5 Stepstone Rahmenvertrag

Betriebe, die eine Stellenanzeige bei dem Jobportal „StepStone“ aufgeben möchten, können sich dabei auf einen Rahmenvertrag beziehen, den der ZDH für Handwerksbetriebe abgeschlossen hat. Der Rahmenvertrag beinhaltet die Möglichkeit, Stellenanzeigen zu einem günstigeren Preis zu

schalten. Die Abwicklung der Stellenschaltung und die Rechnungsstellung finden direkt zwischen dem Betrieb und StepStone statt.

Ansprechpartnerin bei StepStone ist Frau Nadja Kempter, The StepStone Group Deutschland GmbH

Völklinger Str. 1, 40219 Düsseldorf
nadja.kempter@stepstone.de
Telefon 49 211 934930

Weitere Einzelheiten und Konditionen können Sie dem Rahmenvertrag entnehmen, die Sie in der [digitalen Community](#) finden.

14.6 Wertverlust nach Erstzulassung bei Fernabsatzgeschäften

Das LG Nürnberg-Fürth (Urt. vom 23. April 2025, Az. 16 O 5436/24) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem ein Käufer online einen Pkw erworben hatte, den er unmittelbar nach der Übergabe auch zuließ. Da der Käufer ein Verbraucher war, stand ihm das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften zu. Dieses übte er nach gut einer Woche aus und gab das Auto ca. drei Wochen nach der Übergabe wieder zurück an den Verkäufer. Bis dahin hatte der Käufer 515 km mit dem Pkw zurückgelegt.

Der Verkäufer verlangte daraufhin einen Wertersatz von 20 Prozent des Neupreises des Wagens und begründete dies damit, dass

er ihn nun nicht mehr als Neufahrzeug weiterverkaufen könne. Zurecht, so die Entscheidung des Gerichts. Entscheidend war dabei unter anderem, dass nach den gesetzlichen Regelungen ein Verbraucher-Kunde dann Wertersatz leisten muss, wenn die Ware in einer Art und Weise benutzt wurde, die über das hinausgeht, was für die Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Kaufgegenstandes notwendig ist.

Die Einwände des Käufers, dass die Zulassung für das Austesten des Pkw erforderlich gewesen sei, in der Widerrufsbelehrung der Hinweis auf die Kürzung des

zurück zu erstattenden Kaufpreises bei Widerruf gefehlt habe und der Abzug in Höhe von 20 Prozent überhöht sei, fanden kein rechtliches Gehör. Probefahrten könnten auch mit einem roten Kennzeichen oder auf privatem Gelände erfolgen, so das Gericht. Auch sei die Widerrufsbelehrung nicht zu beanstanden, da der Kunde durch die Nutzung der Musterwiderrufsbelehrung deutlich und unmissverständlich darüber informiert wurde, dass bei übermäßiger Nutzung der entstandene Wertverlust zu ersetzen sei – eine Belehrung, dass solch ein Wertverlust bereits durch die Zulassung entstünde, ist nicht erforderlich.

14.7 Fabrikneu? Neu? Oder doch gebraucht?

Neu ist nicht gleich neu. Das gilt zumindest dann, wenn man unter rechtlichen Gesichtspunkten über Autos spricht. Egal ob im Kaufrecht, bei der Pkw-EnVKV oder in anderen Rechtsgebieten wie dem

Steuerrecht: es gibt keine einheitliche Definition.

Eine Broschüre des ZDK gibt Ihnen eine Übersicht über die unterschiedlichen Voraussetzungen,

unter denen ein Pkw als „neu“ zu bewerten ist.

Die Broschüre des ZDK finden Sie in der [digitalen Community](#).



Meisterbetriebe
der Kfz-Innung

Bayern

BÜROKRATIE ABBAUEN – JETZT!

Wir setzen uns für Ihre unternehmerische Freiheit ein



Verwaltungsprozess Rote Kennzeichen: Zeit für eine digitale Lösung

Die „roten Kennzeichen“ sind seit Jahrzehnten ein bewährtes Instrument, damit Autohäuser und Werkstätten nicht zugelassene Fahrzeuge zu Probefahrten, Prüfungs- oder Überführungsfahrten bewegen können. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 41 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die die Zuteilung, Nutzung und Dokumentationspflichten der roten Kennzeichen regelt. Grundsätzlich eine gute und notwendige Regelung – doch das Verfahren ist inzwischen ein Paradebeispiel für nicht mehr zeitgemäße und unnötig komplexe Vorschriften. Für jede einzelne Fahrt müssen umfangreiche Angaben wie Fahrzeug-Identnummer, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit oder Achslasten **per Hand** in das sogenannte Fahrzeugscheinheft eingetragen werden. Dieser Vorgang ist nicht

nur fehleranfällig, sondern kostet unnötig viel Zeit.

Sie kennen es aus Ihrem Alltag: Ist das Heft nach rund 20 Fahrten voll, müssen Sie es zusammen mit dem Fahrtenbuch bei der Zulassungsstelle vorlegen, wo die Einträge ebenfalls manuell abgeglichen werden – erst danach gibt es ein neues Heft. Jeder dieser Behördengänge kostet Zeit und bindet wertvolle Ressourcen, ohne dass dadurch erkennbar mehr Sicherheit geschaffen wird.

Gemeinsam mit den sieben bayerischen Kfz-Innungen haben wir deshalb Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger gebeten, sich für eine praxisgerechte Lösung stark zu machen. Die eindeutige Identifikation des Fahrzeugs über die FIN sollte ausreichen, um alle weiteren An-

gaben zu ersetzen. Eine Ausweitung der möglichen Eintragungen im Fahrzeugscheinheft würde die Zahl der Behördengänge deutlich reduzieren und eine digitale Einreichung und Freigabe der Daten könnte den gesamten Prozess spürbar beschleunigen. Wichtig ist, dass diese Modernisierung nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene angestoßen wird, damit überall gleiche, praxistaugliche Regeln gelten – denn § 41 FZV ist eine bundesweit gültige Vorschrift.

Unser Ziel ist klar: weniger Bürokratie und mehr Zeit für das Kerngeschäft. Wir setzen uns dafür ein, dass die gesetzlichen Vorgaben modernisiert und auf ein zeitgemäßes Niveau gebracht werden und halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Die sieben bayerischen Kfz-Innungen und das Kraftfahrzeuggewerbe Bayern setzen sich mit Projekt „Bürokratieabbau jetzt“ dafür ein, dass bürokratische Belastungen zurückgenommen werden. Dafür haben wir uns in diesem Fall an **Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger** gewandt. Das Ziel ist immer: kleine und mittlere Unternehmen auch von den indirekten Zwängen der Bürokratie zu befreien – und nicht klammheimlich durch die Hintertür den Kreis der Unternehmen, die die Auflagen erfüllen müssen, immer weiter auszudehnen! Deshalb setzen wir uns für die Vereinfachung des Verwaltungsprozesses ein. Wir werden berichten, wie sich das Thema entwickelt.

Belastet Sie eine
bürokratische Auflage?
Führt eine Vorschrift dazu,
dass Sie immer weniger
Zeit für Handel und
Handwerk haben?

Schreiben Sie uns – wir
greifen das Thema gerne auf:
info@kfz-bayern.de

14.8 Die Sicherheitsprüfung (SP) – ein wichtiger Beitrag der Werkstätten zur Verkehrssicherheit

Im Auftrag unserer Inspektionsstelle (Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks – BIV) wurde Ende Juli die Mängelstatistik zu den im Jahr 2024 im Kfz-Gewerbe durchgeführten Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen und Kraftomnibussen veröffentlicht.

In den 3.143 deutschen Nutzfahrzeugwerkstätten mit einer SP-Anerkennung wurden im Jahr 2024 an 489.121 Fahrzeugen diese Untersuchung durchgeführt. Dabei deckten die Inspektoren in den Werkstätten über 314.000 sicherheitsrelevante Mängel an 170.822 Fahrzeugen auf.

Wir danken unseren Werkstätten für diesen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Personen- und Güterverkehrs.

Bei der Auswertung zeigte sich, dass die Zahl der durchgeführten Sicherheitsprüfungen im Vergleich zu 2023 um 4,2 Prozent zurückgegangen ist. Gleichzeitig nahm die Zahl der Prüfungen, bei denen sicherheitsrelevante Mängel festgestellt wurden, um 5,3 Prozent zu. Da in der Statistik auch Mängel erfasst werden, die direkt im Vorfeld der Prüfung fachgerecht behoben wurden,

lässt sich zudem feststellen: Die Zahl der Fahrzeuge, die tatsächlich mangelfrei und ohne vorherige Reparaturmaßnahmen zur hohheitlichen Sicherheitsprüfung in die Werkstatt kamen, ist um etwa 5 Prozent gesunken.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Innungen oder die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Die oben beschriebene Gesamtstatistik finden Sie in der [digitalen Community](#).

14.9 Zustandsnoten beim Verkauf von Oldtimern

Der BGH hat in einem Fall, bei dem ein Oldtimer im C2C-Verhältnis verkauft wurde (von einem Privatmann an einen anderen privaten Verbraucher), zur Bedeutung von Zustandsnoten Stellung genommen (Urteil vom 23. Juli 2025, Az. VIII ZR 240/24). Beim Verkauf eines MG Typ B Roadster (Baujahr 1973 mit H-Kennzeichen) hatte der Verkäufer das Fahrzeug online mit der Zustandsnote „2–3“, einem „technisch einwandfreien Zustand“ und fortlaufender Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen beschrieben.

Der Kaufvertrag wurde unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen abgeschlossen, die Haftung für Beschaffenheitsvereinbarungen wurde nicht ausgeschlossen. Außerdem vereinbarten die Parteien im Kaufvertrag Folgendes:

„Der Käufer erklärt Folgendes verbindlich zum Zustand des

Fahrzeugs: – siehe Gutachten – Note 2–3“. Dem Käufer lagen bei Vertragsschluss zwei Gutachten vor, eines mit der Note „2,0“ aus dem Jahr 2011 und eines aus 2017 mit der Note „3–“. In der Folgezeit bestand der Oldtimer die HU nicht, u. a. aufgrund von korrosionsgeschwächten Bodengruppen, mehrfach durchgerosteten Schwellern und Radhäusern hinten. Der Käufer verlangte zunächst Mängelbeseitigung, trat dann vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Rückabwicklung des Vertrags.

Zurecht – so das Urteil des BGH in diesem Fall. Zustandsnoten sind insb. beim Oldtimer-Verkauf allgemein gebräuchlich und branchenüblich, haben eine erhebliche rechtliche und praktische Bedeutung und sind mitentscheidend für den Wert bzw. Kaufpreis eines Fahrzeugs. Die Angabe der Zustandsnote zusammen mit

der Beschreibung des Zustands beim Oldtimer-Verkauf ist grundsätzlich aus objektiver Sicht des Käufers als Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB anzusehen, dass sich das Fahrzeug in einem bestimmten Erhaltungszustand befindet, so das Gericht. Dann greift der vertraglich getroffene Gewährleistungsausschluss laut Gericht nicht, so dass der Verkäufer für Mängel einstehen muss, die von dieser Beschaffenheitsvereinbarung abweichen.

Die Angabe des Verkäufers „siehe Gutachten“ sei auch nicht als reine Mitteilung fremden Wissens anzusehen, so dass dies nicht ausreicht, um eine verbindliche Vereinbarung des Erhaltungszustands gemäß Zustandsnote auszuschließen. Diese Grundsätze sind gleichermaßen beim Verkauf durch einen Unternehmer anwendbar.

14.10 Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe

Am **Samstag, den 11. Oktober 2025**, findet in **Würzburg im Vogel Convention Center** die alljährliche Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe statt.

Es erwartet Sie wieder ein buntes Programm mit den unterschiedlichsten Themen aus der Praxis: Im Fokus steht der freie Zugang zu Fahrzeugsystemen und zur Originaldiagnose – praxisnah erläutert am Beispiel Tesla, das zeigt, was auch ohne Diagnosegerät möglich ist. Ein weiterer Programmpunkt widmet sich dem Servicemarkt der Zukunft. Wie wird sich dieser bis 2040 verändern, und was bedeutet das für Ihre betriebliche Ausrichtung? Auch die Digitalisierung spielt eine zentrale Rolle. Sie erfahren, wie moderne Softwarelösungen und Künstliche Intelligenz freien Werkstätten konkrete Vorteile verschaffen können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Luftqualität im Fahrzeugin-

nenraum. In einer anschaulichen Praxisdemonstration wird gezeigt, wie sinnvoll eine Verdampferreinigung ist und wie sie technisch umgesetzt werden kann.

Abgerundet wird die diesjährige Fachtagung durch das hochaktuelle Thema Regressforderungen der Versicherer. Im Mittelpunkt stehen dabei die jüngsten BGH-Entscheidungen und die Frage, wie sich Werkstätten wirksam dagegen zur Wehr setzen können. Sie erhalten ein praxisorientiertes Update darüber, welche Prozesse im Reparaturbetrieb dringend überarbeitet werden sollten und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn eine Regressklage unerwartet auf dem Schreibtisch landet.



Beginn der Veranstaltung ist um 09:00 Uhr (Einlass ab 08:00 Uhr),

das voraussichtliche Ende ist für ca. 16:45 Uhr geplant.

Das Veranstaltungsprogramm finden Sie auf <https://www.freie-service.de/programm>. Nutzen Sie die Kommunikationsplattform im Vogel Convention Center zum Informationsaustausch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen und besuchen Sie auch die während der Veranstaltung stattfindende Fachaussstellung.

Innungsmitglieder haben die Möglichkeit, sich zum Sonderpreis von 199,00 Euro (anstatt regulär 259,00 Euro) anzumelden. Der Besuch der Abendveranstaltung mit der Verleihung des Deutschen Werkstattpreises 2025, welche am Vorabend der Veranstaltung stattfindet, kann optional zum Preis von 69,00 Euro gebucht werden.

Anmelden können Sie sich über diesen Link: <https://www.freie-service.de/anmeldung>.

14.11 Neue Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Mit dem im Juni 2025 beschlossenen Investitionsboostergesetz wurde eine neue steuerliche Förderung für Elektrofahrzeuge geschaffen. Ein wesentlicher Bestandteil ist eine **Sonderabschreibung**, die es ermöglicht, im Jahr der Anschaffung **75 Prozent der Kosten unmittelbar steuerlich abzusetzen**. Anfangs bestand Unsicherheit, ob diese Regelung ausschließlich für Neufahrzeuge gelten sollte. Das Bundesfinanzministerium hat nun eindeutig klargestellt, dass eine

solche Einschränkung nicht vorgesehen ist.

Die Sonderabschreibung kann **für alle Elektrofahrzeuge** im Sinne des § 9 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz in Anspruch genommen werden, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft und erstmals in das Betriebsvermögen aufgenommen werden. Damit umfasst die Regelung nicht nur Neufahrzeuge ohne vorherige Zulassung, sondern ausdrücklich auch ge-

brauchte Elektrofahrzeuge, sofern sie erstmals in den Betrieb eingebracht werden.

Für die Praxis bedeutet das: Investitionen in Elektromobilität können deutlich schneller steuerlich geltend gemacht werden – unabhängig davon, ob es sich um fabrikneue oder gebrauchte Fahrzeuge handelt. Bei Rückfragen empfiehlt es sich, gegenüber den Finanzbehörden auf die aktuelle Klarstellung des Bundesfinanzministeriums zu verweisen.

14.12 Ausbildungsbeginn 2025 – Denken Sie an die Unterweisungspflicht zum Arbeitsschutz!

Mit dem Start des Ausbildungsjahres 2025 beginnt für viele junge Menschen ein neuer, spannender Lebensabschnitt. Für Sie als Ausbildungsbetrieb bedeutet das auch: Bestimmte gesetzliche Pflichten sind einzuhalten. Besonders wichtig ist dabei die Unterweisung zu **Unfall- und Gesundheitsgefahren**.

Diese Unterweisung umfasst eine Vielzahl an Themen und beschränkt sich nicht nur auf die Betriebsanweisungen zum richti-

gen Umgang mit Maschinen und Geräten. So wird beispielsweise häufig vergessen, dass auch der Umgang mit Gefahrstoffen sowie die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung erläutert werden muss.

Diese Unterweisung muss zwingend jetzt zu Ausbildungsbeginn VOR der Aufnahme der Tätigkeit stattfinden und ist dann, wie bei allen Mitarbeitern auch, jährlich – bei Minderjährigen sogar halbjährlich – zu wiederholen. Die

Unterweisung ist jeweils zu dokumentieren.

Wenn Sie Fragen zum genauen Inhalt der Unterweisung oder zu bestimmten Themenfeldern haben, steht Ihnen Ihre Kfz-Innung gerne zur Verfügung. Bei konkreten Fragen oder dem Wunsch nach einer umfassenden Beratung können Sie auch direkt mit unserem Arbeitsschutzexperten und technischen Betriebsberater Herrn Polster unter polster@kfz-bayern.de Kontakt aufnehmen.

14.13 Der neue Batteriepass – das digitale Begleit- und Serviceheft für Batterien

Die stark wachsende Zahl an Batterieanwendungen führt in der logischen Folge dazu, den gesamten Lebenszyklus dieser Energiespeicher – von der Produktion bis zur Entsorgung – klar zu regeln. Vor diesem Hintergrund entstand die EU-Batterieverordnung ((EU) 2023/1542), die unter anderem auch den Schutz bezüglich der Einfuhr, Verwendung und Reparatur dieser Energiespeicher sicherstellen soll.

Batterien enthalten wertvolle, aber auch giftige Rohstoffe, die in eine Kreislaufführung integriert werden sollen. Ein zentrales Instrument dafür ist künftig ein digitaler Produktpass, der gesammelt alle

Informationen zur Produktion, Inhaltsstoffen, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling enthält.

Erste Kennzeichnungspflichten starten zum 1. Januar 2026 und die Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Verordnung trifft die Hersteller von Batterien mit einer Kapazität von größer 2 kWh ab 18. Februar 2027. Zu diesem Stichtag muss der digitale Batteriepass über einen QR-Code direkt am Produkt abrufbar sein, wenn diese im Euroraum in den Verkehr gebracht werden.

Vorteilhaft für den Kfz-Betrieb wird sein, dass im Batteriepass auch Informationen zu Demontage und

Reparatur hinterlegt sein werden und zu beachten wird sein, dass eine Instandsetzung einer Batterie dort auch hinterlegt werden muss.

Von der Verbandsorganisation wurde ein zusammenfassendes Infopapier hierzu erstellt und weiterführende Infos erhalten Sie nach unseren Recherchen unter folgendem Link: [Jungheinrich-Batteriepass](#).

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Das oben beschriebene Informationsmaterial erhalten Sie in unserer [digitalen Community](#).

14.14 Ergebnisse der Betriebsumfrage (Zeitraum Juli – August)

Die aktuelle Betriebsumfrage für das zweite Quartal 2025 zeigt, dass sich das bayerische Kraftfahrzeuggewerbe weiterhin stabil und anpassungsfähig präsentiert.

Besonders das **Werkstattgeschäft** bestätigt seine Rolle als verlässliche Säule, während das **Gebrauchtwagengeschäft** trotz konjunktureller Unsicherheiten robust bleibt. Im **Neuwagenhandel** ist die Lage schwieriger, was jedoch den Wert realistischer Einschätzungen und vorausschauender Planung unterstreicht.

Im Bereich **Personal** zeigt sich, dass zwar 85 Prozent der Betriebe ausbilden, viele Ausbildungs-

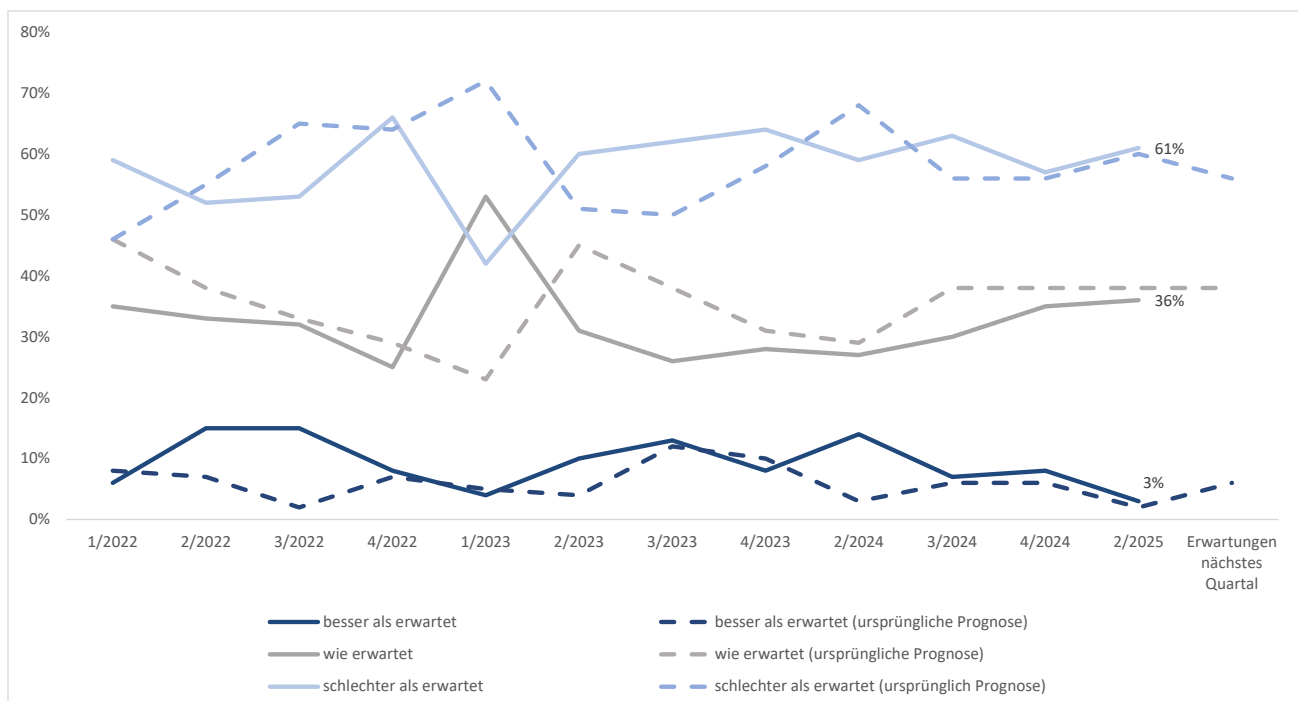
plätze jedoch nicht vollständig besetzt werden konnten. Der größte Qualifizierungsbedarf liegt bei den Kfz-Mechatronikern sowie in den Feldern Software- und Diagnosetechnik und Hochvolttechnik. Gleichzeitig wird deutlich, dass der bürokratische Aufwand für die Betriebe spürbar gestiegen ist. Vor allem Dokumentationspflichten, Arbeitszeiterfassung und Förderanträge binden zunehmend Zeit und Ressourcen.

Bei der technologischen Transformation beweist das Gewerbe große Investitionsbereitschaft: Neun von zehn Betrieben nutzen bereits digitale Systeme wie Werkstattsoftware oder elektronische

Rechnungsprozesse. Investitionen in moderne Diagnosetechnik, Weiterbildung und Digitalisierung stehen ganz oben auf der Agenda. Der Zugang zu fahrzeuggenerierten Daten bleibt ein zentrales Thema, verbunden mit der Forderung nach fairen, offenen und bezahlbaren Lösungen.

Insgesamt zeigt die Umfrage, dass unsere Mitgliedsbetriebe entschlossen investieren, ausbilden und sich weiterentwickeln – auch unter schwierigen Rahmenbedingungen. Dieses Engagement ist ein starkes Signal für die Zukunftsfähigkeit unserer Branche.

Vergleichswerte: Entwicklung Umsatz-Erwartung zu Umsatz tatsächlich



Die detaillierten Ergebnisse der kompletten Umfrage finden Sie in unserer [digitalen Community](#).